



3/SN-107/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1. 76/88

An das
Bundesministerium für wirtschaft-
liche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Fachamt GESETZENTWURF
Z1 *29. GE 9 PP*
Datum: 04. MAI 1988
Verteilt *4. MAI 1988* *W.M.*
Dr. Mosey

zu: GZ 29.198/1-I/5/88

Betrifft: EFTA; Abänderung der Konvention;
Verfahren zur Notifikation z. Entwürfen
techn. Vorschriften

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift
vom 24. Februar 1988.

Die Anpassung des Notifikationsverfahrens hinsichtlich technischer
Vorschriften im EFTA-Bereich an die EG-Verfahrensregeln dient der Be-
seitigung von Handelshemmissen zwischen den beiden Staatengruppen.
Es wird daher begrüßt, daß das EFTA-Übereinkommen dahingehend abgeän-
dert werden soll, daß alle technischen Vorschriften vor ihrer Durch-
führung unter Einhaltung einer dreimonatigen Stillhaltefrist dem
EFTA-Sekretariat notifiziert werden müssen; für besonders bedeutsam
wird die Schutzklausel gehalten, wonach die Entwürfe vertraulich zu
behandeln sind.

- 2 -

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sieht daher keine Bedenken
gegen die vorgelegten Entwürfe.

Wien, am 14. April 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident